

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen (Schweiz)

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Die Parteien vereinbaren, dass SSM vom Lieferanten auf der Grundlage einer vom Lieferanten angenommenen schriftlichen Bestellung („Bestellung“) die in der Bestellung aufgeführten Artikel („Waren“) und Dienstleistungen („Dienstleistungen“) kauft. Für jede Bestellung gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen („AGB“). Bestellungen im Rahmen eines Mengenvertrags, die SSM zum Abruf einer vorab festgelegten Menge an Waren zu einem vorab festgelegten Preis in einem vorab festgelegten Zeitraum berechtigen, unterliegen neben den AGB den im Mengenvertrag festgelegten zusätzlichen Bedingungen („Zusätzliche Bedingungen“), die von den Bestimmungen der AGB abweichen können.
- 1.2. Die Bestellung, die AGB, die Zusätzlichen Bedingungen (sofern vorhanden) sowie alle anderen von SSM übermittelten oder vereinbarten Informationen, Daten oder Materialien bilden die gesamte Vereinbarung („Vereinbarung“) zwischen SSM und dem Lieferanten.
- 1.3. Jeder Kauf von Dienstleistungen umfasst automatisch den Kauf sämtlicher Materialien und Informationen, die sich aus der Bereitstellung der jeweiligen Dienstleistungen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Berichte, Daten, Diagramme, Zeichnungen und Spezifikationen („Arbeitsergebnisse“). Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten für Arbeitsergebnisse die für Waren geltenden Bestimmungen dieser AGB in gleicher Weise.
- 1.4. Der Begriff „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet jede juristische Person (egal, ob eingetragen oder nicht), die gegenwärtig oder zukünftig direkt oder indirekt Eigentümer einer Partei ist, im Eigentum einer Partei steht oder sich mit dieser im gemeinsamen Besitz befindet, und zwar durch eine Mehrheitsbeteiligung von 50 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden und erklärt, dass seine verbundenen Unternehmen damit einverstanden sind, (i) dass SSM und seine verbundenen Unternehmen Waren und Dienstleistungen vom Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen laut den Bestimmungen der Vereinbarung bestellen können, und (ii) Bestellungen von SSM und seinen verbundenen Unternehmen anzunehmen und diese Bestellungen zu bearbeiten.
- 1.5. Wenn ein verbundenes Unternehmen von SSM Waren oder Dienstleistungen beim Lieferanten oder einem seiner verbundenen Unternehmen bestellt, ist dieses verbundene Unternehmen von SSM und gegebenenfalls der Lieferant oder das jeweilige verbundene Unternehmen des Lieferanten für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung verantwortlich und die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe „SSM“, „Lieferant“, „Partei“ und „Parteien“ beziehen sich auf die jeweiligen Vertragsparteien.
- 1.6. Im Falle von Konflikten oder Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsdokumenten und sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gilt die folgende Rangfolge: (i) Bestellung, (ii) alle anderen von SSM übermittelten oder vereinbarten Informationen, Daten oder Materialien, (iii) Zusätzliche Bedingungen und (iv) AGB.

2. Bestellvorgang

- 2.1. Mit Ausnahme von Bestellungen im Rahmen von Mengenverträgen, die keiner Bestätigung durch den Lieferanten bedürfen, muss jede Bestellung innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt vom Lieferanten bestätigt werden. Innerhalb der genannten Frist hat der Lieferant SSM auf fehlende Informationen hinzuweisen, die den Lieferanten berechtigterweise daran hindern, die Bestellung zu bestätigen. SSM hat dem Lieferanten die fehlenden Informationen zur Verfügung zu stellen und der Lieferant hat nach Erhalt der fehlenden Informationen die Bestellung innerhalb eines Kalendertages zu bestätigen. Falls der Lieferant eine Bestellung

weder bestätigt noch SSM über fehlende Informationen informiert, die der Lieferant berechtigterweise zur Bestätigung der Bestellung benötigt, beides innerhalb der in den vorstehenden Sätzen genannten Fristen, gilt die Bestellung als bestätigt. Durch die teilweise oder vollständige Ausführung der Vereinbarung bestätigt der Lieferant stillschweigend die Bestellung.

- 2.2. Der Lieferant verpflichtet sich, im Voraus alle für die Lieferung der Waren und Erbringung der Dienstleistungen laut der Vereinbarung erforderlichen Informationen einzuholen.
 - 2.3. Keine der in einem Angebot, einer Bestellung, einer Auftragsbestätigung, dem SSM-Bestellsystem oder einem anderen Dokument vermerkten, mitgelieferten oder darin enthaltenen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung. Die Parteien verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie andernfalls hätten, wenn sie sich auf diese Geschäftsbedingungen berufen würden, und erklären hiermit, dass ihre verbundenen Unternehmen hiermit auf alle Rechte verzichten.
- ### 3. Änderungsantrag
- 3.1. Jede Partei kann nach Treu und Glauben jederzeit eine Änderung der bestellten Waren und Dienstleistungen, Produktionsmethoden, Produktionsprozesse oder Materialien beantragen („Änderungsantrag“).
 - 3.2. Wenn ein Änderungsantrag eingereicht wird, muss der Lieferant SSM so bald wie möglich, spätestens jedoch nach 5 Kalendertagen, eine Zusammenfassung vorlegen, in der die Durchführbarkeit und die Auswirkungen des Änderungsantrags beschrieben werden („Zusammenfassung“). Nach Erhalt der Zusammenfassung informiert SSM den Lieferanten über seine Entscheidung, mit dem Änderungsantrag wie in der Zusammenfassung dargelegt fortzufahren, mit dem Änderungsantrag vorbehaltlich bestimmter Änderungen an der Zusammenfassung fortzufahren oder mit dem Änderungsantrag nicht fortzufahren.
 - 3.3. Teilt SSM dem Lieferanten laut Ziffer 3.2 mit, dass der Änderungsantrag wie in der Zusammenfassung beschrieben ausgeführt werden soll, wird die Bestellung oder ein Teil der Vereinbarung automatisch in Übereinstimmung mit der Zusammenfassung geändert. Teilt SSM dem Lieferanten laut Ziffer 3.2 mit, dass der Änderungsantrag vorbehaltlich bestimmter Änderungen an der Zusammenfassung fortgesetzt werden soll, so schlägt SSM dem Lieferanten diese Änderungen vor, und die Parteien werden nach Treu und Glauben so bald wie möglich, spätestens jedoch 10 Kalendertage nach Eingang der von SSM vorgeschlagenen Änderungen beim Lieferanten, eine gegenseitige Einigung über die offenen Punkte erzielen; andernfalls gilt der Änderungsantrag als von SSM zurückgezogen. Teilt SSM dem Lieferanten laut Ziffer 3.2 mit, dass der Änderungsantrag nicht weiterverfolgt werden soll, oder teilt SSM dem Lieferanten nicht laut Ziffer 3.2 oder dem vorhergehenden Satz mit, wie mit dem Änderungsantrag zu verfahren ist, so gilt der Änderungsantrag als von SSM zurückgezogen.
 - 3.4. Wird ein Änderungsantrag in Übereinstimmung mit Ziffer 3.3 umgesetzt, hat der Lieferant alle von SSM geforderten Unterlagen entsprechend zu ändern und diese geänderten Unterlagen in elektronischem Format, in englischer Sprache und in jeder von SSMs Kunden geforderten Sprache, spätestens 10 Kalendertage nach dem Datum, an dem SSM der Umsetzung des Änderungsantrags zugestimmt hat, an SSM zu senden. Der Lieferant hat sich nach besten Kräften zu bemühen, die aus einem solchen Änderungsantrag entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Verkauf stornierter Materialien an andere Kunden.
 - 3.5. Solange ein Änderungsantrag nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.3 umgesetzt wird und die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, erfüllen die Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen weiter, ohne den Änderungsantrag zu berücksichtigen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine

Entschädigung für seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Zusammenfassung und der Bewertung eines solchen Änderungsantrags.

- 3.6. SSM kann die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den AGB kündigen, wenn der Lieferant ohne vorherige Zustimmung von SSM Änderungen an Waren oder Dienstleistungen vornimmt.
- 3.7. Wenn aufgrund einer Änderung des anwendbaren Rechts oder der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Regierungsbehörde oder ein sonstiges zuständiges Organ („Rechtsänderung“) die Durchführung der Vereinbarung ganz oder teilweise rechtswidrig wird, muss die Partei, die von der Rechtsänderung Kenntnis erlangt, die andere Partei innerhalb von 10 Kalendertagen über die Rechtsänderung unterrichten, und die Parteien werden anschliessend unverzüglich nach Treu und Glauben eine angemessene Änderung der Vereinbarung aushandeln. Können die Parteien keine Einigung erzielen, kann SSM die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den AGB kündigen.

4. Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Als Gegenleistung für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen wird SSM die Preise für die Waren und die Gebühren für die Dienstleistungen bezahlen, wie sie in der Bestellung festgelegt sind („Preise und Gebühren“). Die Preise und Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, beinhalten jedoch alle weiteren Steuern, Zölle, Gebühren, Entgelte, Umlagen, Kosten und sonstige Abgaben (zusammengefasst „Steuern“), die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung zu zahlen sind. Der Lieferant hat sämtliche dieser Steuern zu tragen, es sei denn, sie sind nach geltendem Recht direkt von SSM zu entrichten. Wenn SSM im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist, erstattet der Lieferant SSM die Zahlung dieser Steuern innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung von SSM.
- 4.2. Der Lieferant muss Rechnungen einreichen, die den geltenden Gesetzen, den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und den in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen von SSM entsprechen. Die Rechnungen müssen Angaben zu beiden Parteien enthalten, wie etwa (i) juristische Personen, (ii) Anschrift juristischer Personen, (iii) Referenzpersonen juristischer Personen einschliesslich Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail) sowie Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Beschreibung der Waren (einschliesslich Teilenummer), Beschreibung der Leistungen, Preis, Gebühr, Währung, Mehrwertsteuerbetrag, Mehrwertsteuer Nummer und Zollidentifikationsnummer.
- 4.3. Nach Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen hat der Lieferant die entsprechende Rechnung auszustellen und sie SSM vorzulegen. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, hat SSM jede an SSM gestellte und eingereichte Rechnung innerhalb von 90 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung durch SSM innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Rechnungsstellung, ist SSM berechtigt, vom Gesamtrechnungsbetrag ein Skonto von 3 % abzuziehen. Die Bezahlung einer Rechnung durch SSM ist davon abhängig, dass (i) der Lieferant alle Bestimmungen der Vereinbarung einhält, (ii) SSM die Waren oder Dienstleistungen akzeptiert hat und (iii) die Rechnung durch SSM nicht nach Treu und Glauben beanstandet wird. Beahlt SSM eine Rechnung bei Fälligkeit aus den im vorstehenden Satz genannten Gründen nicht, so verzichtet der Lieferant auf die Geltendmachung des Einwandes der Nichterfüllung durch SSM. Die Nichtzahlung einer Rechnung durch SSM entbindet den Lieferanten in keinem Fall von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Die Bezahlung einer Rechnung durch SSM bedeutet nicht, dass SSM auf seine Rechte verzichtet, die Erfüllung der Vereinbarung durch den Lieferanten einzufordern.
- 4.4. Sollte SSM eine Rechnung bei Fälligkeit nicht bezahlt haben, gerät SSM, vorbehaltlich der Ziffer 4.3, in Zahlungsverzug. In einem solchen Fall hat der Lieferant SSM eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Kalendertagen, gerechnet ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung bei SSM, zu setzen. Wenn

SSM die Rechnung nach Ablauf dieser Nachfrist immer noch nicht bezahlt hat, ist der Lieferant berechtigt, ab dem ersten Tag des Zahlungsverzugs bis zur Bezahlung Zinsen in Höhe von 1 % p. a. auf den überfälligen Betrag oder den gesetzlich vorgeschriebenen Satz zu verlangen. Soweit nach geltendem Recht zulässig, ist die Zahlung von Zinsen das einzige und ausschliessliche Rechtsmittel des Lieferanten bei Zahlungsverzug von SSM.

- 4.5. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass SSM dem Lieferanten geschuldete Beträge mit Beträgen verrechnen kann, die der Lieferant SSM schuldet.

5. Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen

- 5.1. Die Lieferung der Waren an SSM hat zum vereinbarten Liefertermin laut den in der Bestellung vereinbarten Incoterms 2020 zu erfolgen oder, falls kein Incoterm schriftlich vereinbart wurde, laut Incoterms 2020, FCA (Free Carrier/Frei Frachtführer) Geschäftssitz des Lieferanten („Lieferung“). Die Dienstleistungen sind zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zu erbringen, der in der Bestellung angegeben ist, oder, falls kein Ort angegeben ist, an dem von SSM mitgeteilten Ort.
- 5.2. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen hat der Lieferant SSM die technischen Unterlagen, Produktdatenblätter, Konformitätserklärungen (z. B. CE), Zeichnungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Anwendungsempfehlungen, Prüfvorschriften, Montageanleitungen, Schulungsunterlagen, Ursprungszertifikate, handelskonformitätsrelevante Unterlagen und andere von SSM in angemessener Weise benötigte Materialien und Informationen (zusammengefasst „Dokumentation“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist in gedruckter oder elektronischer Form, in englischer Sprache und in jeder von den Kunden von SSM gewünschten Sprache zur Verfügung zu stellen.
- 5.3. Jeder Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen sind (i) eine Bestellnummer, (ii) die Menge und die Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen, (iii) eine Verpackungsliste, (iv) eine Handelsrechnung, (v) Ursprungszertifikat(e), (vi) die Dokumentation und (vi) sonstige von SSM in angemessener Form verlangte Informationen beizufügen, die alle in englischer Sprache abgefasst sein müssen, sofern SSM nichts anderes mitteilt.
- 5.4. Die Waren oder Dienstleistungen gelten erst dann als von SSM angenommen, wenn SSM nach der Lieferung oder Bereitstellung angemessene Zeit hatte, sie zu prüfen oder zu testen, oder, falls ein Mangel an den Waren oder Dienstleistungen bei der Prüfung nicht in angemessener Weise erkennbar war, innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem sich dieser Mangel gezeigt hat. Die Kontrollpflicht von SSM, die Waren oder Dienstleistungen zu prüfen, beschränkt sich auf Menge, Art und sichtbare Mängel oder Schäden, die durch den Transport entstanden sind.
- 5.5. Mit der Lieferung geht das Eigentum an den Waren und der Dokumentation auf SSM über. Das Eigentum (Titel) an den Arbeitsergebnissen geht zum Zeitpunkt der Erstellung auf SSM über. Soweit eine Ware Software für den Betrieb der Ware enthält und diese Software in die Ware eingebettet und als integraler Bestandteil der Ware geliefert wird („Eingebettete Software“), geht das Eigentum an der eingebetteten Software nicht auf SSM über.
- 5.6. Enthält oder verwendet die eingebettete Software öffentlich verfügbare und zugängliche Software, die von jedermann verwendet, verändert und weiterentwickelt werden kann, jedoch immer in Übereinstimmung mit den entsprechenden öffentlich zugänglichen zugrundeliegenden Lizenzbedingungen („Open Source Software“), muss der Lieferant vor der Lieferung jede Open Source Software, die in die eingebettete Software implementiert ist oder von dieser verwendet wird, angeben und SSM darüber informieren. Falls SSM Open-Source-Software-Komponenten, die in der eingebetteten Software enthalten sind oder von dieser verwendet werden, nicht genehmigt, verpflichtet sich der Lieferant, die betroffenen Open-Source-Software-Komponenten auf eigene Kosten durch Software von

- mindestens gleicher Qualität und Funktionalität, die durch SSM akzeptiert wird, zu ersetzen oder auszutauschen.
- 5.7. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Waren laut den Bedingungen der zwischen den Parteien vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarung (Quality Assurance Agreement; „QAA“) gelagert, etikettiert, verpackt und transportiert werden, oder, falls keine QAA zwischen den Parteien geschlossen wurde, in einer Weise, dass die Qualität und Sicherheit der Waren erhalten bleibt und sie ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen können. Der Lieferant hat auch dafür zu sorgen, dass die Waren während des Transports so platziert und befestigt werden, dass sie am endgültigen Lieferort problemlos entladen und kontrolliert werden können. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, alle von SSM erteilten Weisungen zu befolgen.
- 5.8. Die Einhaltung der vereinbarten Termine für die Lieferung der Waren und der vereinbarten Termine für die Erbringung der Dienstleistungen sind für SSM von höchster Wichtigkeit und der Faktor Zeit ist von entscheidender Bedeutung. Verspätet sich die Lieferung, gerät der Lieferant sofort in Verzug und SSM ist nicht verpflichtet, eine entsprechende Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Stellt der Lieferant fest, dass (i) ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, oder hat er Grund zur Annahme, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, oder (ii) ein anderer Umstand, der die Erfüllung des Vertrages gefährden könnte, so hat er dies SSM unverzüglich mitzuteilen, unter Angabe der Ursache der Verzögerung oder des Hindernisses und eines voraussichtlichen neuen Termins. Eine solche Benachrichtigung schränkt die Haftung des Lieferanten für Verzug oder die Verletzung anderer vertraglicher Verpflichtungen in keiner Weise ein.
- 5.9. Bei Überschreitung des Liefertermins, einer vereinbarten Vorlaufzeit oder des Termins für die Erbringung von Dienstleistungen ist SSM berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des in der Bestellung festgelegten Preises und/oder der Gebühr für jede angefangene Woche der Verspätung zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe von 15% des in der Bestellung festgelegten Preises und/oder der Gebühr. Ist die Höchstgrenze der Verzugsentschädigung erreicht, kann SSM die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den AGB ganz oder teilweise kündigen oder jedes andere Mittel wählen, das SSM zur Verfügung steht. Die Bezahlung einer Verzugsentschädigung hindert SSM nicht daran, weitere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.
- 5.10. Im Falle einer Verzögerung hat der Lieferant die Anweisungen von SSM zu befolgen und auf seine Kosten alle Schritte einzuleiten, die im alleinigen Ermessen von SSM erforderlich sind, um die Lieferung zu ermöglichen. In solchen Fällen gelten für die Lieferung von Waren die Incoterms 2020, DDP (Delivered Duty Paid/Geliefert verzollt) an einem von SSM bestimmten Ort.
- 6. Unterlagen und Audits**
- 6.1. Auf Verlangen von SSM hat der Lieferant alle Subunternehmer, die er zur Herstellung und Lieferung der Waren oder Teilen davon oder zur Erbringung der Dienstleistungen einsetzt, unverzüglich offenzulegen.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, vollständige, genaue und aktualisierte Unterlagen und Informationen, die für die Vereinbarung von Bedeutung sind, für einen Zeitraum von mindestens 10 Kalenderjahren nach dem Datum der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder der Beendigung der Vereinbarung aufzubewahren, je nachdem, was später eintritt.
- 6.3. SSM hat jederzeit vor oder nach der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen und während der üblichen Geschäftszeiten das Recht, allein oder zusammen mit seinem/seinen Kunden oder mit Unterstützung Dritter nach vorheriger Ankündigung an den Lieferanten nach eigenem Ermessen (i) die Produktionsstätten oder sonstige Einrichtungen, (ii) die Produktions- und Geschäftsabläufe, (iii) und die Geschäftsinformationen des Lieferanten zu inspizieren, um die Einhaltung der Vereinbarung zu überprüfen. Auf Verlangen von SSM hat der Lieferant Prüfmuster der Waren oder der darin enthaltenen Teile oder Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Führt das Ergebnis einer solchen Prüfung zu der begründeten Auffassung von SSM, dass der Lieferant die Vereinbarung nicht einhält, informiert SSM den Lieferanten darüber, der daraufhin unverzüglich auf eigene Kosten die notwendigen Schritte zur Sicherstellung der Einhaltung der Vereinbarung und zur unverzüglichen Behebung des Mangels einzuleiten hat. Darüber hinaus hat der Lieferant auf Verlangen von SSM zusätzliche Kontrollen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Lieferant trägt die Kosten für die erste und zusätzliche Kontrollen, die SSM vornimmt.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1. Der Lieferant garantiert, dass die Waren während der geltenden Gewährleistungsfrist (i) der Vereinbarung, den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Anforderungen von SSM entsprechen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Spezifikationen, Qualitätsstandards, Anweisungen und Dokumentation, oder, falls diese fehlen, in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Praktiken, Verfahren und Standards der jeweiligen Branche bereitgestellt oder ausgeführt werden, (ii) für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und handelsüblich sind, (iii) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind, (iv) keine Rechte Dritter verletzen, (v) zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind, (vi) den von SSM genehmigten Mustern entsprechen (falls vorhanden) und (vii) in keiner Form mit Rechten Dritter belastet sind (Pfand, Eigentumsanspruch, Miteigentum, Gemeinschaftseigentum usw.).
- 7.2. Normale Abnutzung, die Nichteinhaltung der schriftlichen Wartungsanweisungen, die der Lieferant SSM vor der Lieferung der Waren zur Verfügung gestellt hat, sowie Reparaturen oder Änderungen, die von SSM oder einem Dritten im Auftrag von SSM ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten durchgeführt wurden, sind von der Gewährleistung des Lieferanten ausgeschlossen.
- 7.3. Der Lieferant garantiert, dass die Dokumentation der Vereinbarung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht.
- 7.4. Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen (i) der Vereinbarung, den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie den von SSM mitgeteilten Anforderungen entsprechen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Qualitätsstandards, Anweisungen und Dokumentation, oder, falls diese fehlen, in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Praktiken, Verfahren und Standards der jeweiligen Branche erbracht werden, (ii) mit hoher Sorgfalt und Fachkenntnis ausgeführt werden und (iii) keine Rechte Dritter verletzen.
- 7.5. Der Lieferant garantiert, dass er in Übereinstimmung mit den üblichen Industriestandards alle erforderlichen Schritte einleitet, um zu vermeiden, dass Computerviren, Trojaner, Rootkits, Spyware, Malware oder sonstige nicht offengelegte oder nicht autorisierte Software wissentlich oder unwissentlich in Waren oder durch die Erbringung von Dienstleistungen eingebracht werden.
- 7.6. Falls Gewährleistungen, Zusicherungen, Verpflichtungen, Bedingungen, Garantien oder sonstige Bestimmungen Dritter in Bezug auf die Qualität, Zusammensetzung, Beschaffung, Verarbeitung, Bereitstellung oder Rechte (ob ausdrücklich oder stillschweigend) im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen („OEM-Gewährleistung“) dahingehend ausgelegt sind, dass die Gewährleistung oder ein gleichwertiger Schutz über die Dauer einer vom Lieferanten zugesicherten Gewährleistung oder eines gleichwertigen Schutzes oder über den Umfang einer solchen Gewährleistung oder eines gleichwertigen Schutzes hinausgehen würde, hat der Lieferant sicherzustellen, dass SSM in den Genuss dieser OEM-Gewährleistung kommt.
- 7.7. Falls in der Vereinbarung nicht anders angegeben, beträgt die Gewährleistungsfrist für Waren (i) 24 Monate ab dem Datum, an dem der Kunde von SSM die Waren oder das Produkt von SSM, in das die Waren eingebettet sind, endgültig abgenommen hat, oder (ii) 36 Monate ab Lieferung, je nachdem, was zuerst eintritt. Für nachgebesserte oder ersetzte Waren verlängert sich die Gewährleistungsfrist um 18 Monate ab erfolgreicher Nachbesserung oder Ersatzlieferung, oder es gilt die

verbleibende Gewährleistungsfrist der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, sofern die verbleibende Gewährleistungsfrist länger ist.

- 7.8. Werden während der in Ziffer 7.7 genannten Gewährleistungsfrist und während eines Zeitraums von 60 Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wiederholt Mängel gleicher Art oder Ursache an der Ware festgestellt („Serienfehler“), so hat SSM dies dem Lieferanten zu melden. SSM kann nach eigenem Ermessen (i) den Lieferanten auffordern, alle möglicherweise betroffenen Waren zu untersuchen und innerhalb einer angemessenen Frist zu ersetzen oder zu reparieren, (ii) den Lieferanten auffordern, innerhalb von 3 Kalendertagen einen Abhilfeplan vorzuschlagen, oder (iii) andere für SSM zufriedenstellende Vorgehensweisen zur Abhilfe vorschlagen. Falls SSM den Lieferanten wegen eines Serienfehlers zur Nachbesserung oder zum Ersatz der Ware auffordert, ist der Lieferant verpflichtet, alle gleichartigen Teile zu reparieren oder zu ersetzen, einschliesslich der bisher nicht betroffenen Teile, es sei denn, der Lieferant kann ausreichend nachweisen, dass nur eine bestimmte Charge betroffen ist. Alle Kosten im Zusammenhang mit einem Serienfehler gehen zu Lasten des Lieferanten und schliessen ohne Einschränkung die Kosten für den Ausbau, die Demontage, die Montage und den Einbau, die Transportkosten, die Kosten für die Behebung aller Schäden, die durch die Mängelbehebung an den Geräten entstanden sind, sowie die Kosten für die Ausfallzeiten der Kunden von SSM ein.
- 7.9. Führt der Lieferant die Auswechslungen oder Reparaturen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen aus oder schlägt er keinen für SSM zufriedenstellenden Mängelbehebungsplan oder anderweitige Nachbesserungen vor, so können SSM, seine Kunden oder der jeweilige Eigentümer der Waren eine geeignete Mängelbehebung selbst oder durch Dritte durchführen und vom Lieferanten die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Mängelbehebung entstandenen vertretbaren Kosten, einschliesslich vertretbarer Kosten für Verwaltung und Abwicklung, zurückfordern.
- 7.10. Lehnt der Lieferant einen Gewährleistungsanspruch ab, so hat er auf eigene Kosten eine angemessene Ursachenanalyse („Lieferantenanalyse“) der angeblich mangelhaften Ware durchzuführen und SSM die Prüfergebnisse innerhalb von 20 Kalendertagen nach Eingang des Gewährleistungsanspruchs zur Verfügung zu stellen.
- 7.11. Wenn die Prüfergebnisse der Lieferantenanalyse einen Mangel der angeblich mangelhaften Ware nicht bestätigen, kann SSM auf eigene Kosten eine Ursachenanalyse („SSM-Analyse“) der angeblich mangelhaften Ware durchführen oder durchführen lassen und dem Lieferanten die Prüfergebnisse innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erhalt der Lieferantenanalyse mitteilen. Auf Verlangen von SSM gewährt der Lieferant SSM Zugang zu Standorten, Informationen und Personen, die für SSM im Rahmen der Durchführung der SSM-Analyse erforderlich sind.
- 7.12. Falls das Ergebnis der SSM-Analyse nicht mit dem Ergebnis der Lieferantenanalyse übereinstimmt und der Lieferant die SSM-Analyse nicht akzeptiert, kann jede Partei im Namen beider Parteien die SGS SA, 1 Place des Alpes, 1211 Genf, Schweiz, oder einen anderen, von den Parteien einvernehmlich bestimmten Dritten beauftragen, einen unabhängigen und anerkannten Gutachter auf dem betreffenden Gebiet („Gutachter“) mit der Durchführung einer Analyse („Gutachteranalyse“) der angeblich mangelhaften Waren zu bestellen. Auf Verlangen des Gutachters gewährt der Lieferant dem Gutachter Zugang zu Standorten, Informationen und Personen, die für den Gutachter im Rahmen der Durchführung der Gutachteranalyse erforderlich sind. Das Ergebnis des Gutachters ist für beide Parteien bindend. Die Kosten für den Gutachter werden von der Partei getragen, die den Gutachter um die Analyse ersucht hat, vorbehaltlich der vollständigen Erstattung durch die betreffende Partei, wenn der Standpunkt der betreffenden Partei aufgrund der Ergebnisse des Gutachters obsiegt.
- 7.13. Trotz Gewährleistungsansprüchen (u. a. während einer laufenden Lieferanten- oder SSM-Analyse) oder sonstigen

Verletzungen der Vereinbarung oder des geltenden Rechts wird der Lieferant die betroffenen Waren weiterhin an SSM liefern, sofern SSM nichts anderes mitgeteilt hat.

- 7.14. Im Falle einer Verletzung der hierin festgelegten Gewährleistungsverpflichtungen ist SSM berechtigt, die in Ziffer 8 vorgesehenen Schritte zur Mängelbehebung einzufordern.

8. Mängelbehebung

- 8.1. Im Falle einer Verletzung der Gewährleistung oder der Vereinbarung wird SSM den Lieferanten über eine solche Verletzung informieren und ihm Gelegenheit geben, diese rasch zu beheben, sofern die Verletzung behoben werden kann. Darüber hinaus behält sich SSM das Recht vor, den Schaden geltend zu machen, der SSM infolge der Verletzung durch den Lieferanten entstanden ist.
- 8.2. Hat der Lieferant die Verletzung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung von SSM oder innerhalb einer anderen zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist erfolgreich behoben oder kann die Verletzung nicht behoben werden, ist SSM berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten einen oder mehrere der folgenden Schritte einzuleiten: (i) dem Lieferanten eine weitere Gelegenheit zur Durchführung zusätzlicher Arbeiten einräumen, die zur Behebung der Vertragsverletzung notwendig sind, (ii) zusätzliche Arbeiten durchführen (oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen), die zur Behebung der Vertragsverletzung notwendig sind, (iii) eine angemessene, von SSM festgelegte Preisminderung verlangen, (iv) eine unverzügliche Reparatur oder einen Ersatz der mangelhaften Waren oder eine erneute Erbringung von Dienstleistungen fordern, (v) weitere vom Lieferanten gelieferte Waren und Dienstleistungen zurückweisen, jedoch ohne Befreiung von der Haftung des Lieferanten für die mangelhaften Waren und Dienstleistungen, (vi) Schadenersatzansprüche geltend machen, die SSM aufgrund der Verletzung des Lieferanten entstanden sind, (vii) den Vertrag in Übereinstimmung mit den AGB ganz oder teilweise kündigen.
- 8.3. Der Lieferant ist für alle Kosten verantwortlich, die einer der beiden Parteien bei der Durchführung der Nachbesserungsarbeiten entstehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für Transport, Entfernung, Wiedereinbau, Arbeiten vor Ort oder am Standort, an dem sich die mangelhaften Waren befinden, Entsorgung von Materialien sowie Unterkunft und Verpflegung. SSM ist vorrangig zu behandeln, und der Lieferant hat alle für SSM zufriedenstellenden Schritte einzuleiten, um die Mängelbehebung zu ermöglichen, wie z. B. Nachtarbeit, Überstunden, Wochenendarbeit, Arbeit an Feiertagen, Luftfracht und Verschiebung von Urlaubszeiten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein.

9. Geistiges Eigentum

- 9.1. Der Begriff „Geistiges Eigentum (Rechte)“ umfasst Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster, Handelsnamen, Marken, Urheberrechte, Software, Fachwissen, Geschäftsgeheimnisse, Zeichnungen, Entdeckungen, Erfindungen, technische Informationen, Verfahren, Herstellungsverfahren oder sonstige Vorgänge und jegliches andere geistige Eigentum sowie alle Rechte, Anwendungen, Verbesserungen, Änderungen oder Erweiterungen des Vorgenannten.
- 9.2. Die Parteien erkennen an und kommen überein, dass das gesamte geistige Eigentum, das von einer Partei vor Inkrafttreten der Vereinbarung oder ausserhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung geschaffen wurde oder sich in ihrem Besitz befindet oder für das sie eine Lizenz erhalten hat, sowie alle späteren Änderungen desselben („bereits bestehendes geistiges Eigentum“) ausschliesslich der betreffenden Partei oder dem Dritten zustehen.
- 9.3. Der Lieferant erkennt hiermit an, dass das geistige Eigentum von SSM oder eines seiner verbundenen Unternehmen („Geistiges Eigentum von SSM (Rechte)“) das alleinige und ausschliessliche Eigentum von SSM oder seiner verbundenen Unternehmen ist, und erklärt sich damit einverstanden, das geistige Eigentum von SSM ausschliesslich zum Zweck der Herstellung und Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen für SSM im

- Rahmen der Vereinbarung zu verwenden und es nicht zu seinem eigenen Nutzen oder zu einem anderen Zweck zu verwenden oder anzuzeigen. Der Lieferant hat zur Zufriedenheit von SSM ein wirksames System und Verfahren einzurichten, um sicherzustellen, dass die geistigen Eigentumsrechte von SSM vor jeglicher unbefugten Nutzung, Offenlegung oder Verletzung geschützt werden.
- 9.4. Der Lieferant gewährt hiermit SSM, seinen Kunden und allen Nutzern eine weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare, nicht ausschliessliche und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums des Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen, einschliesslich, falls von SSM verlangt, des bereits bestehenden geistigen Eigentums des Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen („Geistiges Eigentum des Lieferanten (Rechte)“) in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen, oder sorgt dafür, dass sie hiermit gewährt werden. Insbesondere umfasst diese Lizenz, die sich auf das geistige Eigentum des Lieferanten bezieht, ohne Einschränkung, das Recht, (i) die Waren oder Dienstleistungen oder Teile davon und alle in Verbindung damit verwendeten Materialien zu warten, zu pflegen, zu entwickeln und zu modifizieren und (ii) zur Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen durch Dritte. Der Lieferant verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung des Geistigen Eigentums des Lieferanten (Rechte).
- 9.5. Falls die eingebettete Software oder ein Teil davon Eigentum eines Dritten ist, muss der Lieferant für SSM, seine Kunden und alle Benutzer eine weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare, nicht ausschliessliche und gebührenfreie Lizenz von diesem Dritten vor der Lieferung beschaffen und dafür sorgen, dass diese Lizenzen während der Lebensdauer der eingebetteten Software aufrechterhalten werden.
- 9.6. Der Lieferant gewährt SSM hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare, nicht ausschliessliche und gebührenfreie Lizenz zur Verwendung von Texten, Illustrationen, Fotos, SSMiken und sonstigen Inhalten, die in der Dokumentation (wie in Ziffer 5.2 festgelegt) enthalten sind, um SSMs eigene Dokumentation für Waren oder Dienstleistungen zu erstellen, wobei diese Dokumentation von SSM ohne jegliche Einschränkung und ohne Angabe der Quelle verwendet werden darf.
- 9.7. Der Lieferant überträgt SSM hiermit alle Eigentumsrechte am geistigen Eigentum an den Arbeitsergebnissen für die gesamte Dauer dieser Rechte, unabhängig davon, wo auf der Welt sie ausgeübt werden können, oder wird sie auf Verlangen von SSM an SSM übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, (i) auf Verlangen von SSM und auf Kosten des Lieferanten alle weiteren Dokumente und Abtretungen auszuführen und zur Verfügung zu stellen, die SSM berechtigterweise benötigt, um das geistige Eigentum an den Arbeitsergebnissen frei nutzen zu können, und (ii) alle weiteren Schritte einzuleiten, die notwendig sind, um SSMs Eigentumsrechte an dem geistigen Eigentum an den Arbeitsergebnissen zu vervollständigen oder SSM als Eigentümer des geistigen Eigentums an den Arbeitsergebnissen bei einem Register einzutragen. Der Lieferant verzichtet hiermit ausdrücklich auf sein Recht, als Urheber oder Ersteller von geistigem Eigentum an den Arbeitsergebnissen genannt zu werden. Darüber hinaus stellt der Lieferant durch schriftliche Vereinbarungen sicher, dass seine verbundenen Unternehmen und alle Dritten, die an der Erfüllung der Vereinbarung beteiligt sind, auf dieses Recht verzichten.
- 9.8. Das gesamte geistige Eigentum, das der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen bei der Erfüllung der Vereinbarung neu geschaffen hat und das in den Waren enthalten ist oder sich auf die Herstellungsprozesse oder die Dienstleistungen bezieht („Neu geschaffenes geistiges Eigentum (Rechte)“), steht ausschliesslich SSM zu. Der Lieferant tritt hiermit alle Eigentumsrechte an dem neu geschaffenen geistigen Eigentum (Rechte) an SSM ab oder wird diese auf Verlangen von SSM an SSM abtreten, und zwar für die gesamte Dauer dieser Rechte, unabhängig davon, wo auf der Welt sie geltend gemacht werden können. Der Lieferant verpflichtet sich, (i) alle weiteren Dokumente und Abtretungen, die SSM berechtigterweise benötigt, um das neu geschaffene geistige Eigentum (Rechte) frei nutzen zu können, auszuführen oder auf Verlangen von SSM und auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung zu stellen, und (ii) alle weiteren Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um SSMs Eigentum am neu geschaffenen geistigen Eigentum (Rechte) zu vervollkommen oder SSM als Eigentümer des neu geschaffenen geistigen Eigentums (Rechte) bei einem Register einzutragen. Der Lieferant verzichtet hiermit ausdrücklich auf sein Recht, als Urheber oder Ersteller des neu geschaffenen geistigen Eigentums (Rechte) genannt zu werden. Darüber hinaus stellt der Lieferant durch schriftliche Vereinbarungen sicher, dass seine verbundenen Unternehmen und alle Dritten, die an der Erfüllung der Vereinbarung beteiligt sind, auf dieses Recht verzichten.
- 9.9. Falls die Waren oder Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen oder vermeintlich verletzen, hat der Lieferant auf seine Kosten und sein Risiko SSM und die mit ihm verbundenen Unternehmen von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer solchen (vermeintlichen) Verletzung von geistigen Eigentumsrechten freizustellen, schadlos zu halten und zu verteidigen. SSM kann den Lieferanten in angemessenem Umfang unterstützen, vorausgesetzt, der Lieferant hat sich im Voraus schriftlich bereit erklärt, SSM für alle Kosten zu entschädigen, die SSM im Zusammenhang mit einer solchen Unterstützung entstehen. Der Lieferant entschädigt SSM für alle Kosten (einschliesslich Rechtskosten und sonstige Kosten und Auslagen), Haftungen, Strafen, Zinsen, Ausgaben, Schäden und Verluste, die sich aus der (vermeintlichen) Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten ergeben.
- 9.10. Wird SSM wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen ins Recht gefasst, so hat der Lieferant auf seine Kosten, jedoch nach Wahl von SSM, unverzüglich (i) SSM das Recht zu verschaffen, die Waren weiter zu benutzen, (ii) die Waren so zu modifizieren, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt, wobei die Funktionalität und Konformität mit den Spezifikationen erhalten bleibt, oder (iii) die Waren durch Waren gleicher Funktionalität und Konformität zu ersetzen oder die Dienstleistungen so zu erbringen, dass sie keine Rechtsverletzung mehr darstellen.
- 10. Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften**
- 10.1. Der Lieferant hat die Waren und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, Verfahrensregeln, Richtlinien und anderen Anforderungen der jeweiligen Regierung oder Regierungsbehörde zu liefern. Soweit diese Anforderungen eher Empfehlungscharakter haben und nicht zwingend vorgeschrieben sind, muss der vom Lieferanten zu erreichende Konformitätsstandard der allgemein anerkannten besten Praxis der betreffenden Branche entsprechen.
- 10.2. Der Lieferant erklärt, dass er über alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Berechtigungen verfügt, um die Waren herzustellen und zu liefern und die Dienstleistungen für SSM zu erbringen.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, stets die neueste Fassung des Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten, der auf der folgenden Website verfügbar ist: [Privacy Statement | SSM - Schärer Schweizer Mettler AG](#).
- 10.4. Die Parteien erkennen an, dass die im Rahmen der Vereinbarung zu liefernden Waren und Dienstleistungen Gesetzen und Vorschriften über die Handelskontrolle („Handelskontroll-gesetze“) unterliegen können, die eine Genehmigung der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde erfordern. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er alle Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbestimmungen oder Wiederausfuhrbeschränkungen einhalten wird, die von einer Rechtsordnung auferlegt werden, welche auf die Waren oder Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung anwendbar sein können. Darüber hinaus sichert der Lieferant zu und gewährleistet, dass er keine Waren, Dienstleistungen, technische Dokumentation, Technologie oder Fachwissen, die er erhalten hat, in ein Land liefert, das solchen Anforderungen oder Beschränkungen unterliegt, ohne die erforderliche Lizenz oder Genehmigung zu haben, ausführt

- oder wiederausführt. Der Lieferant hat SSM unverzüglich zu informieren, wenn die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung Gegenstand von Handelskontrollgesetzen ist oder wird.
- 10.5. Der Lieferant hat SSM über alle potenziell gefährlichen oder chemischen Substanzen in den Waren zu informieren. Der Lieferant hat SSM spätestens 10 Kalendertage vor dem Datum der Warenlieferung Kopien aller anwendbaren Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen und alle entsprechenden speziellen Handhabungsanweisungen für die Waren bereitzustellen. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Waren frei von Asbest sind, es sei denn, der Lieferant hat SSM vor der Lieferung der Waren über Asbest informiert und SSM hat dies schriftlich akzeptiert.
- 10.6. Beide Parteien versichern, dass sie weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder sonstige Zusagen an ihre Kunden, an Regierungsbeamte oder an Vertreter, Direktoren und Angestellte der jeweiligen Partei oder einer anderen Partei in einer Weise vornehmen werden, die gegen geltende Gesetze verstösst (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, UK Bribery Act und, soweit anwendbar, die von den Mitgliedsstaaten und Unterzeichnern des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter erlassenen Rechtsvorschriften) und halten alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ein. Keine der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist aufgrund der Vereinbarung verpflichtet, der anderen Partei die geleisteten oder versprochenen Gegenleistungen zu erstatten.
- 10.7. SSM und die mit SSM verbundenen Unternehmen verarbeiten Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Personen beziehen („Personenbezogene Daten“) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die in der Datenschutzerklärung von SSM auf der folgenden Website aufgeführt sind: [Privacy Statement | SSM - Schärer Schweiter Mettler AG](#). Der Lieferant hat die betreffenden Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen von ihm beauftragten Personen über diese Verarbeitungsgrundsätze zu informieren. Der Lieferant versichert, im Falle eines Informationssicherheitsvorfalls in der Lage zu sein, angemessen zu reagieren und geeignete Schritte zu ergreifen. Der Lieferant hat Vorfälle im Bereich der Informationssicherheit, die Informationen über SSM, über verbundene Unternehmen von SSM oder über Direktoren, leitende Angestellte und Mitarbeiter von SSM oder verbundenen Unternehmen von SSM betreffen, innerhalb von 48 Stunden an SSM zu melden. In diesen Berichten sind entsprechende Angaben zu dem betreffenden Vorfall zu machen, einschliesslich der Schritte, die eingeleitet wurden oder geplant sind, um die negativen Auswirkungen dieses Vorfalls zu beheben und weitere Vorfälle gleicher oder ähnlicher Art in Zukunft zu vermeiden. Der Lieferant hat geeignete physische, technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um ein dem jeweiligen Risiko angemessenes Sicherheitsniveau für personenbezogene Daten und die Fähigkeit zur Gewährleistung der ständigen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und Dienstleistungen sicherzustellen. Der Lieferant ist sich bewusst, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Abschluss zusätzlicher Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen mit SSM oder seinen verbundenen Unternehmen erfordern kann. Soweit solche Zusatzvereinbarungen nicht von Anfang an abgeschlossen werden, sind der Lieferant, seine betreffenden verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer verpflichtet, auf Verlangen von SSM unverzüglich solche Vereinbarungen abzuschliessen, wie sie von SSM festgelegt wurden und in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder einer zuständigen Datenschutzbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde erforderlich sind.
- 10.8. Der Lieferant verpflichtet sich, ein seiner Grösse und seinen Umständen angemessenes Verfahren zur Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte einzurichten und aufrechtzuerhalten, um die Auswirkungen seiner Aktivitäten auf die Menschenrechte von Personen, die direkt oder indirekt von seinen Lieferketten betroffen sind, zu ermitteln, zu verhindern, abzumildern und Rechenschaft darüber abzulegen, wie der Lieferant mit diesen Auswirkungen umgeht, in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011. Diese Sorgfaltsprüfung in Bezug auf die Menschenrechte muss mit den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für den Sektor der betreffenden Partei übereinstimmen, oder, falls es keine solchen sektorspezifischen Leitlinien gibt, mit den OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei verantwortungsvollem Geschäftsgebaren 2018.
- 10.9. Der Lieferant ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, die Ziele der EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und des Treibhausgasprotokolls (Greenhouse Gas Protocol, GGP) auf eigene Kosten zu erreichen, und SSM dabei zu unterstützen, diese Ziele zu erreichen. Der Lieferant wird sich insbesondere nach besten Kräften bemühen, die Heizung und Kühlung seiner Anlagen und der Anlagen der mit ihm verbundenen Unternehmen bis spätestens 1. Januar 2030 auf eigene Kosten vollständig auf erneuerbare Energiequellen umzustellen. Darüber hinaus hat der Lieferant SSM innerhalb einer von SSM gesetzten angemessenen Frist einen Umsetzungsplan zur Erreichung der Ziele von Scope 1 und Scope 2 des GGP sowie einen Plan zur Erreichung der Ziele von Scope 3 des GGP zur Verfügung zu stellen.
- 10.10. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, SSM die von SSM geforderte Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren, damit SSM und die Kunden von SSM die geltenden Gesetze und Vorschriften vollständig einhalten können. Im Falle einer Verletzung von Ziffer 10 durch den Lieferanten kann SSM die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den AGB ganz oder teilweise kündigen.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. Der Lieferant hat sämtliche Informationen, Daten oder Materialien, die entweder als vertraulich bezeichnet werden oder tatsächlich vertraulicher oder nicht-öffentlicher Natur sind und dem Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen von SSM und seinen verbundenen Unternehmen offenbart oder zur Verfügung gestellt werden, streng vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob sich diese Informationen, Daten oder Materialien auf SSM, seine verbundenen Unternehmen oder Dritte beziehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf alle Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen, Erfindungen, Prozesse, Geschäftskonzepte, Geschäftsinformationen oder technisches oder kommerzielles Fachwissen (zusammengefasst „Vertrauliche Informationen“).
- 11.2. Der Lieferant hat entsprechende, der Art der zu schützenden vertraulichen Informationen angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen den unbefugten Zugang oder die unbefugte Offenlegung vertraulicher Informationen zu treffen, insbesondere bei der Verarbeitung vertraulicher Informationen mit Hilfe künstlicher Intelligenz, und diese vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Schutzstandards in der entsprechenden Branche oder in der gleichen Art und Weise und im selben Umfang zu schützen, wie er seine eigenen vertraulichen und nicht öffentlichen Informationen schützt, je nachdem, welcher Standard höher ist.
- 11.3. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nur an seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer weitergeben, die diese für die Erfüllung der Vereinbarung benötigen, oder wenn sie vertrauliche Informationen ganz oder teilweise in einer Form vervielfältigen müssen, die in den jeweiligen Vertragsunterlagen vorgesehen ist. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Mitarbeiter, Beauftragten und Subunternehmer mindestens den gleichen strengen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen und diese einhalten, wie sie für den Lieferanten gelten, und haftet uneingeschränkt für unbefugte Offenlegungen. Handelt es sich um besonders sensible vertrauliche Informationen, die nach Ansicht von SSM eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung

- erfordern, stimmt der Lieferant dem Abschluss einer solchen Vereinbarung zu.
- 11.4. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen, für die der Lieferant den Nachweis erbringen kann, dass (i) sie dem Lieferanten bereits vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch SSM oder der Benachrichtigung durch den Lieferanten bekannt waren, (ii) sie ohne Verschulden des Lieferanten durch Veröffentlichung oder auf andere Weise allgemein bekannt sind oder wurden, (iii) sie dem Lieferanten durch einen Dritten offengelegt wurden, der gegenüber SSM keine entsprechende Geheimhaltungspflicht hat, oder (iv) sie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung offengelegt werden müssen.
- 11.5. Auf Verlangen und nach alleinigem Ermessen von SSM hat der Lieferant unverzüglich und auf seine Kosten entweder alle vertraulichen Informationen an SSM zurückzugeben oder alle vertraulichen Informationen zu vernichten und SSM einen Nachweis über die vollständige Vernichtung zu erbringen.
- 12. Haftung**
- 12.1. Der Lieferant haftet gesamtschuldnerisch mit seinen verbundenen Unternehmen für alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich aus der Vereinbarung oder im Zusammenhang mit ihr ergeben. Darüber hinaus haftet der Lieferant gesamtschuldnerisch für alle Handlungen oder Unterlassungen der Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen.
- 12.2. Die Haftung des Lieferanten in Bezug auf alle Ansprüche, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der Vereinbarung durch den Lieferanten, die verbundenen Unternehmen des Lieferanten oder ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer ergeben, darf insgesamt nicht höher sein als (i) das Dreifache des Preises für die von SSM in Übereinstimmung mit der Vereinbarung bestellten Waren und Gebühren für Dienstleistungen oder (ii) CHF 1 Million, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 12.3. Die in Ziffer 12.2 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei (i) Betrug, arglistiger Täuschung, grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, (ii) Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch den Lieferanten, (iii) Mängelbehebung von SSM im Zusammenhang mit einer Verletzung der Gewährleistungspflicht oder einem Serienfehler, (iv) Produkthaftung, (v) Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, (vi) Ziffer 10 und (viii) Ereignissen höherer Gewalt, wenn der Lieferant für deren Folgen Versicherungsschutz hat.
- 12.4. Der Lieferant hält SSM schadlos gegenüber allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Verletzungen, Kosten, Klagen, Prozessen, Ansprüchen, Forderungen, Gebühren oder Ausgaben (zusammengefasst „Ansprüche“), die im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Vereinbarung entstehen, soweit die Ansprüche (i) von einem Dritten gegenüber SSM geltend gemacht werden und (ii) durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner verbundenen Unternehmen oder der Subunternehmer des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen verursacht werden oder daraus entstehen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung kann SSM diese Entschädigung zusätzlich zu den in der Vereinbarung oder im Gesetz vorgesehenen Mängelbehebungen geltend machen.
- 12.5. Im Zusammenhang mit Ansprüchen von Dritten führt SSM gegebenenfalls die Vergleichsverhandlungen. Auf Verlangen von SSM hat sich der Lieferant auf eigene Kosten an der Abwehr eines solchen Anspruchs zu beteiligen. SSM darf keinem Vergleich zustimmen, der die Rechte oder Interessen des Lieferanten beeinträchtigt, ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten, die nicht grundlos verweigert, eingeschränkt oder verzögert werden darf. Der Lieferant hat auf eigene Kosten, die von SSM in angemessener Weise verlangte Unterstützung und Zusammenarbeit im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen zu leisten.
- 12.6. Die Haftung von SSM ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
- 13. Versicherung**
- 13.1. Der Lieferant hat eine umfassende allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit weltweiter Deckung (einschliesslich USA und Kanada) zu unterhalten und dafür zu sorgen, dass seine verbundenen Unternehmen eine solche Versicherung unterhalten, die Personen- und Sachschäden, Montage- und Demontagekosten (Nachrüstung) und die daraus resultierenden finanziellen Verluste bei einem angesehenen und finanzkräftigen Versicherer abdeckt. Der Versicherungsschutz des Lieferanten und der mit ihm verbundenen Unternehmen muss mindestens den Gegenwert von CHF 10 Millionen pro Schadensfall betragen.
- 13.2. Auf Verlangen hat der Lieferant SSM eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen, aus der die unter Ziffer 13.1 geforderten Deckungen hervorgehen.
- 13.3. Der Lieferant hat SSM in angemessener Zeit im Voraus über jede Nichterneuerung, Kündigung oder sonstige Änderung des Versicherungsschutzes des Lieferanten oder der mit ihm verbundenen Unternehmen zu informieren.
- 13.4. Dieser Versicherungsschutz entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen oder Haftungen.
- 13.5. Erfüllt der Lieferant die in Ziffer 13 genannten Anforderungen nicht, kann SSM die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der AGB kündigen.
- 14. Qualität**
- 14.1. Der Lieferant ist sich bewusst, dass die Produkte von SSM 24 Stunden am Tag unter anspruchsvollen Bedingungen eingesetzt werden und dass deshalb alle vom Lieferanten gelieferten Materialien und ausgeführten Arbeiten von hoher und fehlerfreier Qualität sein müssen.
- 14.2. Der Lieferant hat die in der QSV festgelegten Produktionsmethoden, Qualitätssicherungen und sonstigen Anweisungen zu befolgen oder, falls keine QSV zwischen den Parteien vereinbart wurde, die in der jeweiligen Branche des Lieferanten für die Waren üblichen oder anerkannten Qualitätsanforderungen einzuhalten. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, alle von SSM erteilten Weisungen zu befolgen.
- 14.3. Der Lieferant muss die ISO 9001 und, falls zutreffend, die ISO 14001 oder gleichwertige Vorschriften einhalten.
- 15. Wettbewerbsfähigkeit**
- 15.1. Falls SSM ein Angebot von einem anderen Lieferanten erhalten hat, der in der Lage ist, Waren zu liefern, die mit den Waren des aktuellen Lieferanten kompatibel sind und die von ähnlicher oder besserer Qualität sind oder eine ähnliche oder bessere Funktionalität aufweisen und darüber hinaus nach SSMs alleinigem Ermessen hinsichtlich des Preises oder anderer kommerzieller Bedingungen für SSM günstiger sind als die Waren des aktuellen Lieferanten, wird SSM den aktuellen Lieferanten über ein solches Angebot informieren, ohne die Identität des anderen Lieferanten preiszugeben. SSM teilt dem Lieferanten die kommerziellen Einzelheiten des Angebots mit, und der Lieferant hat innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Nachfrage von SSM einen Aktionsplan zu erstellen, um dem Angebot des anderen Lieferanten gerecht zu werden. Aus dem Aktionsplan sollte auch die Kostenwirksamkeit jeder einzelnen Aktivität hervorgehen. SSM wird den Aktionsplan überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungen vorschlagen. Ist SSM der Ansicht, dass der Aktionsplan des Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Angleichung der kommerziellen Bedingungen des anderen Lieferanten führen wird, kann SSM die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den AGB kündigen. Einigen sich die Parteien auf den Aktionsplan, erarbeiten sie einen Umsetzungsplan. Die Umsetzungsfrist sollte 6 Monate ab der Einigung der Parteien über den Aktionsplan nicht überschreiten. Hält der Lieferant den Umsetzungsplan nicht ein, kann SSM die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den AGB ganz oder teilweise kündigen.
- 16. Fertigungsmittel**

- 16.1. Falls SSM dem Lieferanten Fertigungsmittel, Modelle, Zeichnungen, Dokumentationen, Rohmaterialien, Betriebsmittel, Prüfgeräte oder sonstige Werkzeuge oder Materialien („Fertigungsmittel“) für die Herstellung von Waren zur Verfügung stellt, bleiben diese Fertigungsmittel immer vollständig im Eigentum von SSM. SSM stellt dem Lieferanten eine Liste dieser Fertigungsmittel zur Verfügung. Es liegt im alleinigen Ermessen von SSM, jederzeit während der regulären lokalen Arbeitszeiten eine Bestandsaufnahme der Fertigungsmittel beim Lieferanten oder seinen Subunternehmern vorzunehmen, wobei der Lieferant SSM bei der Durchführung dieser Bestandsaufnahme unterstützen und Zugang zu den entsprechenden Personen, Informationen und Einrichtungen gewähren muss.
 - 16.2. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für die regelmässige Wartung und Instandhaltung der Fertigungsmittel sowie für deren sachgerechte Lagerung und Kennzeichnung zu sorgen, so dass jederzeit eindeutig ersichtlich ist, dass die Fertigungsmittel im Eigentum von SSM stehen. Darüber hinaus hat der Lieferant auf eigene Kosten die Fertigungsmittel vor einer Verschlechterung ihres Zustands oder vor Verlust zu schützen und sie angemessen zu versichern. Der Lieferant hat die Anweisungen von SSM bezüglich der Fertigungsmittel zu befolgen.
 - 16.3. Der Lieferant haftet nicht für normale Abnutzung der Fertigungsmittel. SSM repariert oder ersetzt verschlissene Fertigungsmittel auf eigene Kosten oder beauftragt den Lieferanten mit der Reparatur oder dem Ersatz laut den Anweisungen von SSM.
 - 16.4. Ohne vorherige Zustimmung von SSM darf der Lieferant die Fertigungsmittel weder für andere Zwecke als die Herstellung von Waren für SSM verwenden noch die Fertigungsmittel Dritten zur Verfügung stellen.
- 17. Technische Unterstützung**
- 17.1. Auf Verlangen von SSM gewährt der Lieferant SSM unverzüglich und unentgeltlich (i) technische Erstunterstützung zur Lösung kleinerer Probleme in Bezug auf Waren oder (ii) technische oder beratende Unterstützung.
 - 17.2. Benötigt SSM technische Unterstützung, um grössere Probleme im Zusammenhang mit den Waren zu lösen, hat der Lieferant SSM zu vergünstigten Tarifen im Vergleich zu den marktüblichen Tarifen (ausser im Falle einer Verletzung der Gewährleistungspflicht, bei der die Unterstützung durch den Lieferanten für SSM immer kostenlos ist) technische Unterstützung der zweiten Ebene durch Personen mit angemessener Erfahrung und Fähigkeiten sowie eine gründliche Ausbildung in technischer Unterstützung und Fehlersuche zu gewähren.
- 18. Aussetzung**
- 18.1. SSM hat das Recht, diese Vereinbarung oder Teile davon jederzeit für einen Zeitraum von insgesamt 60 Kalendertagen auszusetzen, ohne dem Lieferanten gegenüber haftbar zu sein.
 - 18.2. Setzt SSM die Vereinbarung oder einen Teil davon für insgesamt mehr als 60 Kalendertage aus und wurde die Entscheidung von SSM, die Vereinbarung oder einen Teil davon auszusetzen, nicht massgeblich durch ein Verschulden des Lieferanten oder eine Verletzung der Vereinbarung beeinflusst, kann der Lieferant von SSM nur eine Entschädigung für die entstandenen vertretbaren Kosten für die erforderliche externe Lagerung und für zusätzliche Versicherungen einfordern. Setzt SSM die Vereinbarung oder einen Teil davon aus und wurde die Entscheidung von SSM, die Vereinbarung oder einen Teil davon auszusetzen, massgeblich durch das Handeln eines Kunden von SSM beeinflusst, so hat der Lieferant nur Anspruch auf eine Entschädigung in Übereinstimmung mit vorstehendem Satz in der Höhe, in der dieser Kunde SSM für die Aussetzung bezahlt. Laut den in dieser Ziffer beschriebenen Umständen und auf begründetes Verlangen des Lieferanten wird der vereinbarte Termin für die Lieferung der betroffenen Waren oder die Erbringung der betroffenen Dienstleistungen maximal um den Zeitraum der Aussetzung verlängert.
 - 18.3. Setzt SSM die Vereinbarung oder einen Teil davon für insgesamt mehr als 60 Kalendertage aus und wurde die Entscheidung von

SSM, die Vereinbarung oder einen Teil davon auszusetzen, massgeblich durch ein Verschulden des Lieferanten oder durch eine Verletzung der Vereinbarung beeinflusst, so trägt der Lieferant alle ihm entstandenen Kosten und haftet gegenüber SSM für alle durch diese Aussetzung verursachten Schäden.

- 18.4. Während einer Aussetzung hat der Lieferant die Waren sachgerecht zu lagern, zu versichern und zu schützen und sicherzustellen, dass sich der Zustand der Waren nicht verschlechtert.

19. Höhere Gewalt

- 19.1. Der Begriff „Höhere Gewalt“ bezeichnet ein Ereignis, das (i) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung der säumigen Partei nicht vorhersehbar war, (ii) sich der vertretbaren Einflussnahme der säumigen Partei entzieht und (iii) für dessen Eintreten oder Fortdauer die säumige Partei nicht verantwortlich ist. Streiks und Arbeitsniederlegungen, an denen das Personal einer Partei oder ihrer Subunternehmer beteiligt ist, stellen keinesfalls Ereignisse höherer Gewalt dar.
 - 19.2. Keine der beteiligten Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung, wenn diese Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist, vorausgesetzt, die säumige Partei hat sich nach besten Kräften bemüht, die nachteiligen Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu begrenzen oder zu beseitigen, und hat die andere Partei innerhalb von 3 Kalendertagen nach Eintreten des Ereignisses höherer Gewalt davon in Kenntnis gesetzt. Die säumige Partei hat der anderen Partei so bald wie möglich Nachweise vorzulegen, die von den örtlichen Handelskammern oder ähnlichen anerkannten Institutionen ausgestellt wurden, und einen Aktionsplan vorzuschlagen, um die nachteiligen Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die andere Partei zu begrenzen. Die säumige Partei hat die andere Partei über alle wesentlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt zu benachrichtigen. Beide Parteien haben ihren vertraglichen Verpflichtungen, die vor dem Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt fällig geworden sind, nachzukommen. Die Einhaltung dieser Ziffer ist eine Voraussetzung dafür, dass sich die säumige Partei auf ein Ereignis höherer Gewalt berufen kann.
 - 19.3. Nach dem Wegfall eines Ereignisses höherer Gewalt teilt die säumige Partei dies der anderen Partei unverzüglich mit und bemüht sich nach besten Kräften, die reguläre Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen.
 - 19.4. Überschreitet ein Ereignis höherer Gewalt die Dauer von 30 Kalendertagen, kann die nicht säumige Partei die Vereinbarung jederzeit in Übereinstimmung mit den AGB kündigen, ohne der säumigen Partei gegenüber haftbar zu sein.
- 20. Beendigung und Auswirkungen der Beendigung**
- 20.1. SSM kann jederzeit die Vereinbarung beenden, indem es dem Lieferanten eine Mitteilung mit einer Frist von 15 Kalendertagen zukommen lässt.
 - 20.2. Beide Parteien können die Vereinbarung oder Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an die andere Partei beenden, wenn (i) eine einstweilige Verfügung beantragt oder erlassen wird oder ein freiwilliger Vergleich genehmigt wird oder ein Antrag auf eine Insolvenzeröffnung gestellt wird oder ein Insolvenzbeschluss gegen die andere Partei erlassen wird, oder (ii) Umstände eintreten, die das Gericht oder einen Gläubiger berechtigen, einen Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder Verwalter zu bestellen, einen Antrag auf Liquidation zu stellen, eine Liquidationsanordnung zu erlassen oder andere ähnliche oder gleichwertige Verfahren gegen oder von der anderen Partei aufgrund ihrer Insolvenz oder infolge von Schulden durchzuführen.
 - 20.3. SSM kann die Vereinbarung oder einen Teil davon jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Lieferanten beenden, falls der Lieferant eine wesentliche Verletzung der Vereinbarung begeht, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf eine Verletzung der Ziffern 3.6, 3.7, 5.9, 8.2, 10.10, 13.5, 15.1 oder 19.4 und diese Verletzung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt einer Aufforderung von SSM, die

- Verletzung der Vereinbarung zu beheben, behoben hat oder nicht in der Lage war, diese zu beheben, oder wenn er keine ausreichende Zusicherung der Erfüllung gegeben hat.
- 20.4. Der Lieferant kann die Vereinbarung und jede Bestellung oder Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an SSM beenden, wenn SSM eine wesentliche Verletzung der Vereinbarung begeht und diese Verletzung nicht beheben konnte oder keine angemessenen Leistungszusicherungen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt einer Mitteilung des Lieferanten zur Behebung der Verletzung abgegeben hat.
- 20.5. Beide Parteien treffen nach Treu und Glauben wirtschaftlich vertretbare Vorkehrungen, um die Kosten der Beendigung zu begrenzen. Der Lieferant verpflichtet sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, alle betroffenen Bestellungen von Komponenten und Materialien zu stornieren oder diese Komponenten und Materialien für andere Kundenaufträge zu verwenden.
- 20.6. Im Falle einer Beendigung zahlt SSM dem Lieferanten die bereits gelieferten, aber nicht bezahlten Waren und die bereits erbrachten, aber nicht bezahlten Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung, sofern diese Waren und Dienstleistungen der Vereinbarung entsprechen. Der Lieferant hat SSM alle von SSM erhaltenen Gelder zurückzuerstatten, die den Betrag übersteigen, der diesen Waren und Dienstleistungen entspricht, und hat, sofern SSM nichts anderes mitteilt, alle noch nicht gelieferten Waren, Komponenten und Teile sowie Dienstleistungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko in Übereinstimmung mit Ziffer 20.5 zu stornieren oder anderweitig zu verwenden. Dem Lieferanten stehen keine weiteren Gelder zu.
- 20.7. Die Beendigung der Vereinbarung berührt nicht die Rechte von SSM, Strafen und Schadenersatz in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung, nach dem Gesetz oder nach dem Billigkeitsrecht zu fordern.
- 20.8. Die Bestimmungen der Vereinbarung, die entweder ausdrücklich die Beendigung überdauern sollen oder deren Art oder Kontext es nahelegt, dass sie die Beendigung überdauern sollen, bleiben ungeachtet der Beendigung der Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Klauseln in den AGB über Gewährleistung, Mängelbehebung, geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, Haftung, Entschädigung, Auswirkungen der Beendigung sowie geltendes Recht und Gerichtsbarkeit.
- 21. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit**
- 21.1. Die Vereinbarung und alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, unterliegen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Contracts for the International Sale of Goods, CISG).
- 21.2. Ergeben sich aus der Vereinbarung oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung Streitigkeiten, so kann jede Partei die andere Partei schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise über diese Streitigkeiten unterrichten. Nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung streben die Parteien nach Treu und Glauben eine Beilegung der Streitigkeit an; sind die Parteien jedoch aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Streitigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beizulegen, so kann jede Partei in Übereinstimmung mit Ziffer 21.3 ein Verfahren einleiten.
- 21.3. Für alle Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz von SSM zuständig.
- 22. Sonstiges**
- 22.1. Die Vereinbarung entspricht der gesamten Vereinbarung und dem Verständnis der Parteien in Bezug auf den Gegenstand und ersetzt alle früheren Gespräche und Vereinbarungen in diesem Zusammenhang.
- 22.2. Das Verhältnis zwischen den Parteien ist das von unabhängigen Vertragspartnern. Die Parteien gelten weder als Vertreter noch als Partner, noch sind sie aufgrund der Vereinbarung an einem Gemeinschaftsunternehmen tätig. Die Vereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis zwischen SSM (oder einem verbundenen Unternehmen von SSM) und dem Lieferanten oder zwischen SSM (oder einem verbundenen Unternehmen von SSM) und den Mitarbeitern des Lieferanten, die mit der Ausführung der Vereinbarung beauftragt sind.
- 22.3. Beide Parteien müssen auf eigene Kosten alle Urkunden, Dokumente, Handlungen und Angelegenheiten ausführen oder ausführen lassen, die für die Erfüllung der Ziele und die Umsetzung dieser Vereinbarung notwendig oder angemessen sind.
- 22.4. Änderungen der AGB, einschliesslich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch entsprechend bevollmächtigte Vertreter beider Parteien. Änderungen der Bestellung bedürfen der Schriftform. Die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe „in Schriftform“, „schriftlich“ und ähnliche Ausdrücke bezeichnen eine Mitteilung in physischer, druckbarer oder systemgenerierter Form, die persönlich, per File Transfer Protocol (FTP), E-Mail, Post oder Fax übermittelt wird.
- 22.5. SSM kann nach eigenem Ermessen jederzeit seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an eines seiner verbundenen Unternehmen übertragen, weitergeben oder abtreten. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, vereinbaren die Parteien, dass ihre Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei übertragen, weitergegeben oder abgetreten werden dürfen. Diese Zustimmung darf nicht grundlos verweigert, verzögert oder an Bedingungen geknüpft werden. Die Vereinbarung gilt für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger und ist für sie verbindlich.
- 22.6. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen ohne die betreffende Bestimmung in vollem Umfang gültig und wirksam. In einem solchen Fall werden die Parteien nach Treu und Glauben eine Ersatzklausel für die für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärte Bestimmung aushandeln, die der Absicht der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung am nächsten kommen soll.
- 22.7. Das Versäumnis einer Partei, eine Bestimmung dieser Vereinbarung umzusetzen, ist nicht als Verzicht auf das Recht dieser Partei auszulegen, diese Bestimmung oder eine andere Bestimmung oder ein anderes Recht zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen. Der Lieferant verzichtet somit auf die Geltendmachung eines eventuellen Zurückbehaltungsrechts.
- 22.8. Die Rechte und Schritte zur Mängelbehebung, die SSM laut dieser Vereinbarung zur Verfügung stehen, sind kumulativ und schliessen keine Rechte oder Schritte zur Mängelbehebung aus, die nach dem Gesetz oder nach Billigkeitsrecht bestehen.
- 22.9. Die AGB stehen in der Landessprache und in Englisch zur Verfügung. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Sprachfassungen ist die englische Fassung ausschlaggebend.
- 22.10. Alle Informationen, Mitteilungen, Ersuchen, Zustimmungen, Annahmen, Bestätigungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichts-erklärungen und alle sonstigen Mitteilungen, die im Rahmen der Vereinbarung erforderlich oder zulässig sind („Mitteilung(en)“), müssen in Schriftform erfolgen und an die angegebene Post- oder E-Mail-Adresse der betreffenden Partei gerichtet werden. Mitteilungen können durch persönliche Übergabe, internationalen Kurierdienst (mit allen im Voraus bezahlten Gebühren) oder per E-Mail zugestellt werden, wobei eine Mitteilung, die sich auf eine Verletzung oder eine Beendigung der Vereinbarung bezieht, ebenfalls durch persönliche Übergabe oder internationalen Kurierdienst (mit allen im Voraus bezahlten Gebühren) zugestellt werden muss, falls sie per E-Mail versandt wird. Eine Mitteilung ist erst dann rechtswirksam, wenn sie bei der anderen Partei eingegangen ist und die Partei, die die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen (Schweiz)

Mitteilung vorlegt, die Bedingungen dieser Klausel erfüllt hat. Im Sinne des vorstehenden Satzes gilt eine per E-Mail gesendete Mitteilung, die auch durch persönliche Übergabe oder einen internationalen Kurierdienst zugestellt werden muss, als zugestellt, sobald eine Empfangsbestätigung, für die auf diesem Zustellungsweg übermittelte Mitteilung vorliegt. Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgen müssen, sind in Englisch oder in der jeweiligen Sprache des Landes, in dem SSM seinen Sitz hat, abzufassen.

Oktober 2024